swiss olympic
spirit of sport

Ausführungsbestimmungen Förderbereich Entwicklung

(*gestützt auf die Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände*)

Version: **01.01.2027**

Inhaltsverzeichnis

Modalitäten im Förderbereich Entwicklung 3
1 Governance der Verbands- und Systementwicklung 3
2 Themenportfolio 3
2.1 Ziel des Themenportfolios 3
2.2 Erarbeitung und Aktualisierung der Entwicklungsthemen 3
3 Subbereich Systementwicklung 3
3.1 Grundsätze 3
3.2 Beurteilung und Auswahl 4
3.3 Umsetzungspartner 4
4 Subbereich Verbandsentwicklung 4
4.1 Grundsätze 4
4.2 Berechnung der individuellen Beiträge 4
4.3 Planung, Eingabe und Freigabe von Massnahmen 4
4.4 Verwendung der Gelder 5
4.5 Controlling 5
5 Weitere Bestimmungen 5
6 Inkraftsetzung 5
Anhang: 6
Besondere Bestimmungen für die Bewertung im 2028 für die Bestimmung der Verbandsförderbeiträge 2029-2032 6

Modalitäten im Förderbereich Entwicklung

Diese Ausführungsbestimmungen beschreiben, wie sich die Beiträge im Rahmen des Förderbereichs Entwicklung berechnen und nach welchen Prozessen diese vergeben werden.

1 Governance der Verbands- und Systementwicklung

Die Steuerungs- und Eskalationsebene der Verbands- und Systementwicklung wird durch die Geschäftsleitung von Swiss Olympic wahrgenommen.
Die operative Koordination der **Verbandsentwicklung** erfolgt durch ein Team aus Themenexpert*innen der relevanten Fachabteilungen von Swiss Olympic.

Die Vorhaben der **Systementwicklung** werden durch das Portfoliomanagement koordiniert und unter Einbezug der erforderlichen Themenexpert*innen geprüft und begleitet. Die Umsetzung erfolgt in vorhabenspezifischen Teams, die durch Swiss Olympic und/oder weitere beteiligte Organisationen besetzt und geführt werden können.

2 Themenportfolio

2.1 Ziel des Themenportfolios

Das Themenportfolio gibt den Rahmen vor, in welchem die Entwicklungsbeiträge (Verbandsentwicklung und Systementwicklung) eingesetzt werden. Mit Blick auf die nächsten 4 bis 8 Jahre werden prioritäre Entwicklungsschwerpunkte (max. 6) identifiziert.
Die prioritären Themen können der Verbandsentwicklung, der Systementwicklung oder beiden zugeordnet werden.
Entwicklungsbeiträge sind primär nicht für andauernde Finanzierungen von Personen/Tätigkeiten vorgesehen. Swiss Olympic kann entsprechende Massnahmen oder erneut eingereichte Massnahmen ablehnen.

2.2 Erarbeitung und Aktualisierung der Entwicklungsthemen

Die Erarbeitung und Entwicklung erfolgt durch Swiss Olympic – mit Einbezug von interner und externer Expertise inkl. Verbandsvertreter*innen - und folgt einem dreistufigen Prozess:

a. Analyse des Systems und künftiger Bedürfnisse: Grundlage dazu bilden Studien, Analysen, Trend Reports und Inputs der Mitglieder und Geldgeber
b. Identifikation und Plausibilisierung von Entwicklungsthemen: Auswertung nach Eintretenswahrscheinlichkeit, Nutzen und Bedarf unter Einbezug der internen Fachbereiche und externen Geldgebern
c. Priorisierung der Entwicklungsthemen: Priorisierung durch Geschäftsleitung in Absprache mit den Geldgebern, Verabschiedung durch Exekutivrat und sofern notwendig, Antrag an die Geldgeber.

Im Grundsatz hat das Portfolio für die Dauer von mindestens 4 Jahren Bestand. Eine Aktualisierung des Entwicklungsportfolios erfolgt jeweils spätestens auf das Ende der aktuellen Leistungsvereinbarungsperiode, wobei jährlich per 31.12. eine Überprüfung stattfindet.

3 Subbereich Systementwicklung

3.1 Grundsätze

Die im Subbereich Systementwicklung zugesprochenen Gelder sind ausschliesslich für die Umsetzung der prioritären Entwicklungsthemen bestimmt. Im Fokus stehen Vorhaben mit Nutzen für mehrere nationale Sportverbände oder das Schweizer Sportsystem insgesamt. Diese werden in Form von Projekten (Laufzeit max. 4 Jahre) konkretisiert und durch eine Projektleitung (intern oder extern) geführt. Swiss Olympic kann Vorhaben selbst umsetzen oder gemeinsam mit Mitgliedsorganisationen und weiteren geeigneten Organisationen realisieren. Die Zusammenarbeit kann insbesondere in Form von Direktvergaben, Ausschreibungen, Partnerschaften oder anderen geeigneten Umsetzungsformen erfolgen.

3.2 Beurteilung und Auswahl

Die Beurteilung von Projekten und Projektanträgen erfolgt insbesondere auf Grundlage ihrer erwarteten Wirkungen und der zugrunde liegenden Wirkungslogik.

Bei der Auswahl von Umsetzungspartnern und Projektvorhaben können unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Beitrag zur Erreichung der angestrebten Wirkungen;
- Plausibilität der Wirkungslogik;
- Nutzen für mehrere Mitgliedsorganisationen oder das Schweizer Sportsystem;
- Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit.

Die Kriterien können je nach Projekttyp und Ausschreibung ergänzt oder präzisiert werden.

3.3 Umsetzungspartner

Als Umsetzungspartner können Mitgliedsorganisationen sowie weitere geeignete öffentliche oder private Organisationen berücksichtigt werden.
Werden externe Umsetzungspartner mit Projektaufgaben betraut oder erhalten sie finanzielle Beiträge, wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese regelt insbesondere Ziele, Leistungen, Finanzierung, Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie die Berichterstattung und Kontrolle.
Für jedes Projekt sind eine angemessene Projektorganisation (Verantwortlichkeiten, Zeitplanung mit Meilensteine), Budgetierung, sowie Berichterstattungs- und Controllingmechanismen festzulegen.

3.4 Nicht verwendete Mittel

Wird ein Projektbudget nicht ausgeschöpft, fliessen die ungenutzten Gelder zurück in den Subbereich Systementwicklung und können für andere Projekte resp. Themenbereiche eingesetzt werden.

4 Subbereich Verbandsentwicklung

4.1 Grundsätze

Die den Key-Accounts im Subbereich Verbandsentwicklung individuell zugesprochenen Beiträge sind ausschliesslich im Rahmen des Entwicklungsportfolios zu verwenden.

Key-Accounts reichen eine oder mehrere Massnahmen zur Genehmigung im Rahmen ihres Verbandsentwicklungsbeitrags ein. Dabei sind die Minimalbeiträge gemäss Ziffer 4.3 einzuhalten.

Für Basic-Accounts ist der Verbandsentwicklungsbeitrag in der Pauschale inkludiert und wird nicht individuell ausgewiesen. Entsprechend unterliegen deren anteiligen Beiträge nicht den Grundsätzen von Ziffer 4.

4.2 Berechnung der individuellen Beiträge

Bei Key-Accounts berechnen sich die Beiträge aufgrund der erreichten Punktzahl in den Förderbereichen Basisaufgaben und Sport:

Individueller Verbandsentwicklungsbeitrag = Gesamtbetrag Verbandsentwicklung*(Punktzahl Basisaufgaben + Punktzahl Sport) / (Gesamtpunkte Basisaufgaben + Sport (Sportpersonal, Leistungs- und Breitensport))[1]

4.3 Planung, Eingabe und Freigabe von Massnahmen

Die Mindesthöhe für eine Massnahme zum Bezug der individuellen Verbandsentwicklungsbeiträge beträgt CHF 20'000.–. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungsperiode können mehrere Massnahmen geplant werden, bis zur Ausschöpfung des maximal zugesprochenen individuellen Verbandsentwicklungsbeitrages über 4 Jahre. Das Team aus Themenexpert*innen entscheidet über die Freigabe der Massnahmen. Massgebliches Kriterium ist die

[1] Rechnungsbeispiel: Stehen für den Subbereich Verbandsentwicklung total Fr. 3 Mio. zur Verfügung und erzielen alle nationalen Sportverbände zusammen über die Bewertung der Bereiche Basisaufgaben, Sportpersonal, Leistungs- und Breitensport total 2000 Punkte, so erhält ein nationaler Sportverband, der 70 Punkte erreicht einen Betrag von CHF 105'000.– (Berechnung: 3'000'000*70/2000)

thematische Passung zum Entwicklungsportfolio. Weitere Aspekte sind die Nachhaltigkeit der erzielten Wirkungen, ein effizienter Mitteleinsatz sowie, abhängig vom jeweiligen Entwicklungsschwerpunkt, weitere Aspekte wie beispielsweise Innovationscharakter, Übertragbarkeit oder Kooperation.

Der Antrag entspricht einer Investitionsplanung und gibt Auskunft darüber, für welche Massnahmen in welchen prioritären Entwicklungsschwerpunkten die Beiträge verwendet werden.

Eigenleistungen des nationalen Sportverbandes sind keine Voraussetzung für den Bezug der Verbandsentwicklungsbeiträge.

4.4 Verwendung der Gelder

Gewährte Verbandsentwicklungsbeiträge werden bei Umsetzungsbeginn der Entwicklungsmassnahmen ausgezahlt. Bei überjährigen Massnahmen erfolgt die Auszahlung jährlich fortlaufend nach voraussichtlichem effektivem Mitteleinsatz. Pro Jahr kann i.d.R. maximal der ausgewiesene jährliche Beitrag ausbezahlt werden.

Gewährte Verbandsentwicklungsbeiträge müssen innerhalb des jeweils laufenden Leistungsvereinbarungszyklus (i. d. R. 4 Jahre) für den beantragten Zweck verwendet werden. Abgrenzungen und Rückstellungen in folgende Leistungsvereinbarungszyklen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und müssen von der Geschäftsleitung genehmigt werden. Nicht verwendete Beiträge müssen Swiss Olympic zurückerstattet werden – sie stehen bis zum Abschluss der laufenden LV-Periode weiter dem nationalen Sportverband auf Antrag hin für andere Massnahmen zur Verfügung. Die Verrechnung mit anderen Beiträgen ist zulässig, sofern ein nationaler Sportverband einer Rückforderung nicht nachkommt.

4.5 Controlling

Die nationalen Sportverbände erstellen innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Massnahme (gem. Angaben im Antrag) einen Abschlussbericht gemäss Vorlage.

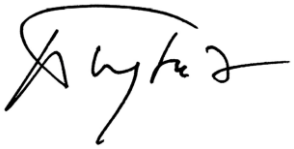
5 Weitere Bestimmungen

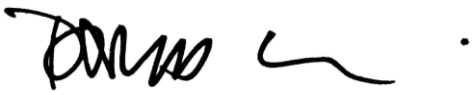
Der Anhang bildet integrierter Bestandteil dieser Ausführungsbestimmungen. Soweit nicht mit diesen Ausführungsbestimmungen geregelt, gelangen allfällige Bestimmungen der Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände zur Anwendung. Bei allfälligen Widersprüchen gehen die Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände diesen Ausführungsbestimmungen vor.

6 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen wurden von der Geschäftsleitung von Swiss Olympic am 9. November 2026 verabschiedet und treten mit Verabschiedung der Richtlinien durch den Exekutivrat von Swiss Olympic am 5. November 2026 in Kraft. Sie werden erstmals für die Umsetzung des Verbandsfördermodells per 1. Januar 2027 für einen verkürzten Zyklus von 2 Jahren zur Anwendung gebracht.

Swiss Olympic





Natacha Theytaz
Direktor

David Egli
Leiter Abteilung Sport

Anhang:

Besondere Bestimmungen für die Bewertung im 2028 für die Bestimmung der Verbandsförderbeiträge 2029-2032

Zu Ziffer 2.2: Erarbeitung und Aktualisierung Entwicklungsportfolio

- Aufgrund der verkürzten Leistungsvereinbarungsdauer von nur zwei anstelle der üblichen vier Jahre während der Übergangsphase kann davon ausgegangen werden, dass die im Portfolio genannten Themen auch für die nächste ordentliche Leistungsvereinbarungsperiode 2029-2032 Gültigkeit haben werden und damit mittelfristig geplant werden kann.